

Lesefassung

Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

vom 24.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 75), in der Fassung der ersten Änderung vom 17.01.2024 (Verkündungsblatt Nr. 106)

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.0	24.09.2019 (Vkbl. Nr. 75)	Erstellung der Satzung
1.1	17.01.2024 (Vkbl. Nr. 106)	Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung <ul style="list-style-type: none">• § 1 Abs. 2 neue Fassung• § 3 Abs. 3 Einfügung Stornierungsgebühr• § 3 Abs. 4 Neufassung Gebühren- und Entgelterlass• § 3 Abs. 5 Einfügung Prüfungsgebühr für Eignungsfeststellungsverfahren für grundständiges, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge• § 11 Einfügung Gleichstellungsbestimmung• Anlage: Anpassung der Gebührentatbestände nach § 3

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung.....	2
§ 3 Gebühren für weiterbildende Studien.....	3
§ 4 Gasthörer*innengebühren.....	3
§ 5 Gebühren für das Senior*innenstudium.....	4
§ 6 Gebühren für Studienmaterialien.....	4
§ 7 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen.....	4
§ 8 Säumnisgebühren.....	4
§ 9 Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung.....	4
§ 10 Fälligkeiten.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Erfurt folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

1. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung, sofern nicht Gebührenfreiheit nach § 4 Absatz 5 ThürHGEG besteht (§ 2);
2. Gebühren für weiterbildende Studien (§ 3);
3. Gasthörer*innengebühren (§ 4);
4. Gebühren für das Senior*innenstudium (§ 5);
5. Gebühren für Studienmaterialien (§ 6);
6. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen (§ 7) und
7. Säumnisgebühren (§ 8).

(2) ¹Gebühren und Auslagen, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 ThürHGEG erhoben werden, werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. ²Im Übrigen gilt das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzende Verwaltungskostenordnungen nach § 21 ThürVwKostG in der jeweils geltenden Fassung. ³Soweit für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen Entgelte erhoben werden, sind diese durch die Hochschulleitung auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation unter Berücksichtigung der erforderlichen Personal- und Sachkosten sowie der Nutzung vorhandener Ressourcen der Hochschule festzulegen.

(3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen in § 4 Absatz 1 und 2 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 ThürHGEG die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr gem. § 4 Absatz 6 ThürHGEG auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) ¹Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Absatz 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. ²Ein Antrag auf Erlass der Gebühren nach Absatz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Fachhochschule Erfurt innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung bzw. des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

§ 3 Gebühren für weiterbildende Studien

(1) ¹Weiterbildende Studien im Sinne des § 57 ThürHG sind gemäß § 6 ThürHGEG gebühren- und entgeltspflichtig. ²Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird für jede Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt zu machen. ³Sie muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen entstehenden Gesamtkosten decken. ⁴Diese Kosten sind insbesondere Dozent*innenkosten, Kosten für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Kosten für Lehrmaterialien/Unterlagen, Technik, Kosten für Dienste Dritter, Verpflegungskosten, Kosten für die beteiligten Mitarbeiter*innen, Kosten für die Nutzung vorhandener Ressourcen der Hochschule.

(2) ¹Die Entrichtung der Gebühren und Entgelte hat zu dem in dem Gebührenbescheid oder der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu erfolgen. ²Die Gebühren für belegte Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(3) ¹Eine Vertragsaufhebung für das weiterbildende Studium kann ohne Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren oder Entgelten gemäß Nr. 2.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) nur bis zu dem für das weiterbildende Studium jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen. ²Dieser Termin wird rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form bekanntgegeben. ³Im Fall der Vertragsaufhebung nach Satz 1 wird eine Gebühr für die Verarbeitung der Rücknahme der Bewerbung gemäß Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(4) ¹Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums oder einer sonstigen Weiterbildungsveranstaltung durch die Fachhochschule Erfurt werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. ²Eine vorzeitige Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die*den Studierende*n nach dem in Absatz 3 erwähnten Termin und vor dem Ende des weiterbildenden Studiums ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann und der*dem Studierenden die Fortsetzung des Studiums nicht zumutbar ist. ³In diesem Fall werden auf Antrag der*des Studierenden in Textform der*dem Antragsteller*in die noch ausstehenden Gebühren oder Entgelte erlassen abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 20 Prozent.

(5) Für Eignungsfeststellungsverfahren nach § 69 ThürHG in grundständigen, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengängen wird eine Gebühr gemäß Nummer 2.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 4 Gasthörer*innengebühren

(1) ¹Gasthörer*innen entrichten nach erfolgter Zulassung für die Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Erfurt Gebühren gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage). ²Gasthörer*innen, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Satz 1 erlassen.

(2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat die*der Gasthörer*in zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

§ 5 Gebühren für das Senior*innenstudium

¹Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, entrichten eine Gebühr gemäß Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage), sofern sie nicht der Gebührenpflicht nach § 4 ThürHGEG in Verbindung mit § 2 unterliegen. ²Studierenden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Satz 1 erlassen.

§ 6 Gebühren für Studienmaterialien

¹Die Fachhochschule kann für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren innerhalb des nach Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgelegten Rahmens erheben.

²Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand für Bezug, Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

³Aufwand im Sinne des Satzes 2 ist mindestens der Personal- und Sachaufwand. ⁴Höhe und Zahlungsfristen werden gesondert festgelegt und rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form, z.B. im Internet, bekannt gegeben.

§ 7 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

(1) ¹Eine Gebühr für die Erstaussstellung der thoska-Chipkarte als Studierendenausweis wird gemäß Nr. 6.1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) als Voraussetzung für die Immatrikulation erhoben. ²Eine Rückerstattung dieser Gebühr bei Exmatrikulation erfolgt nicht.

(2) Gebühren für die Zweitaussstellung/-schrift

1. thoska-Chipkarte als Studierendenausweis,
2. von Zeugnis oder Urkunde

werden gemäß Nr. 6.2-6.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(3) ¹Alle Studierenden erhalten kostenlos pro Semester vom Zentralen Prüfungsamt eine Notenbescheinigung über die in der Prüfungsperiode erbrachten Leistungen. ²Für jede weitere vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellte Notenbescheinigung ist eine Gebühr gemäß Nr. 6.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten. ³Ausgenommen ist die Leistungsbescheinigung nach § 51 Absatz 4 ThürHG.

§ 8 Säumnisgebühren

Für eine verspätet beantragte Immatrikulation oder eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 9 Entgelte für Angebote außerhalb einer Studien- oder Prüfungsordnung

(1) Für die Teilnahme an Sprachkursen, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, kann die Fachhochschule Erfurt Entgelte erheben bis 50,00 Euro je Stunde bzw. 100,00 bis 400,00 Euro pro Kurs.

(2) Die Höhe des Entgelts nach Absatz 1 bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger.

§ 10 Fälligkeiten

(1) ¹Die Gebühren und Auslagen gemäß §§ 4 und 7 werden mit Antragstellung fällig. ²Die Säumnisgebühr gemäß § 8 wird mit verspätet beantragter Rückmeldung fällig.

(2) Die Gebühren gemäß §§ 4 und 5 werden im Immatrikulations- oder Rückmeldezeitraum fällig.

(3) ¹Die Immatrikulation setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 7 Absatz 1 voraus. ²Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzen im Falle der Säumnis nach § 8 den Nachweis der Entrichtung der Säumnisgebühr sowie im Fall der Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 2 den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus.

(4) Die Gebühr nach § 2 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser keine abweichende Regelung trifft.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Allgemeine Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher gültige Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 18.05.2007 (Vkbl. FHE Nr. 9) in geänderter Fassung vom 10.02.2016 (Vkbl. FHE Nr. 59) außer Kraft.

Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt
Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Betrag in €
1	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	pro Semester	500
2	Gebühren für das weiterbildende Studium		
2.1	Gebühren / Entgelte für das weiterbildende Studium	wird individuell für jedes Angebot geregelt	50 bis 30.000 je Teilnehmende* Studierende*n
2.2	Gebühren für Ratenzahlung weiterbildendes Studium	je Rate	10
2.3	Gebühr für die Bearbeitung der Stornierung gemäß § 3 Abs. 3	je Stornierung der Teilnahme an einem Zertifikatskurs	25
		je Stornierung der Teilnahme an einem Studiengang	100
2.4	Gebühr für Eignungsfeststellungsverfahren für grundständige, der Weiterbildung dienende Bachelorstudiengänge gemäß § 3 Abs. 5	je Prüfung	100
3	Gasthörer*innengebühren	pro Semester	100
4	Senior*innenstudium	pro Semester	250
5	Studienmaterialien (Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereitetes und telematisch bereitgestelltes Studienmaterial)	Rahmen für Gebühren	5 bis 2.500
6	Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (insbesondere Verwaltungsdienstleistungen)		
6.1	Gebühr für die Erstausstellung der thoska-Chipkarte	je Karte	20
6.2	Gebühr für die Zweitausstellung der thoska-Chipkarte	je Karte	20
6.3	Gebühren für die Zweitschrift von Zeugnis oder Urkunde	je Zeugnis/Urkunde	30
6.4	Erstellung eines Notenspiegels	je weiterer Notenspiegel gemäß § 7 Absatz 3	5
7	Säumnisgebühren		25